

IDSTEINER TENNISCLUB GRÜN-WEIß E.V.

Himmelsbornweg 3 - 65510 Idstein
| www.tennisclub-idstein.de | vorstand@tennisclub-idstein.de



Satzung des Idsteiner Tennisclub Grün-Weiß e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Idsteiner Tennis-Clubs Grün-Weiß e.V. Der Verein ist Mitglied des HTV. Er wurde am 12.März 1951 gegründet und ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Wiesbaden, unter der Nr. VR 4911 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in 65510 Idstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennis- und Padel sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte stellen, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages für den Minderjährigen.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten übertragen werden

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch förmlichen Ausschluss,
 - d. Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Der rückwirkende Austritt ist unzulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat
oder
 - b. durch besonders unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern den Vereinsfrieden stört
oder
 - c. mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Androhung der Ausschließung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
4. Vor der Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss zum Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung geschuldeter Beitragsrückstände.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung (Anlage 1) zusammengefasst, welche auf Anfrage erhältlich ist und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht wird.
2. Umlagen sind möglich, wenn sie vom Vorstand begründet werden und die Mitgliederversammlung dies per Beschluss festlegt.

3. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Vorstand, bestehend aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Schriftwart
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß BGB §26.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung);
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen möglich, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann);
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahme-Antrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
5. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Clubhaus, durch Ankündigung auf der Internet-Homepage des Vereins und in der lokalen Presse (Idsteiner Zeitung).
7. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen.
8. Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Unzulässig sind dabei Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung, Erhebung einer Umlage und Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
9. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmt soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen, werden wie nicht erschienene

behandelt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Über die Abstimmungsart entscheidet der Vorsitzende. Im Normalfall erfolgen die Abstimmungen öffentlich durch Auszählung der Stimmen. Auf Antrag hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dies wünschen und den Antrag schriftlich begründen. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn der Antragsgrund in früheren Mitgliederversammlungen bereits abgelehnt wurde bzw. außerhalb des Vereinszweckes liegt.
14. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schriftwart.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.
3. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer und Ausschüsse ernennen und beschließt die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.
6. Die Verfahrensweise der Kontoführung, Zahlungsabwicklungen und des Kassenverkehrs ist durch den Vorstand in einer gesonderten Finanzordnung zu erlassen (Anlage 2).
7. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.
8. Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen nach folgendem Turnus:
Im 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Schriftwart und Jugendwart.
im 2. Jahr: 2. Vorsitzender, Kassenwart und Sportwart.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
10. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorstandsmitglied nicht geschäftsfähig ist bzw. seine Pflichten gegenüber dem Verein grob vernachlässigt. Für eine vorzeitige Abwahl ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Bei Ausscheiden aus dem Amt ist die Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes zulässig. Die Kooptierung endet durch die Wahl des Vorstandes, spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung eines neuen Vorstandes.
12. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt und sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist ausreichend.

13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
14. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes;
 - d. Jahresplanung, Buchführung, Jahresberichterstattung, Statistiken;
 - e. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportanlage;
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
15. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen.

§9 Unfall-Haftung

Für Unfälle während des Spielbetriebes übernimmt der Verein nur die Haftung, soweit sie die Sportunfall- und Haftpflicht-Versicherung des Landes-Sportbundes Hessen e.V. mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft betreffen.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Spielordnung zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich und grob fahrlässig angerichtete Schäden aufzukommen.

§11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen des ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Jugendwartes und des Sportwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des HTV ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Team-Tennis-Spielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins und auf der Internet-Seite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses

Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und auf der Internet-Seite mit Ausnahme von Ergebnissen aus Team-Tennis Spielen und Vereinsturnier-Ergebnissen

4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
5. Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Wiesbadener Tagblatt über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den HTV über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn es
 - a. die Mehrheit des Vorstandes es beschlossen hat,
 - b. es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Tennissports) zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird die Satzung gültig und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlagen